

Mehr Sicherheit durch international harmonisierte Gefahrgutvorschriften

Information Nr. 029/2006 des BfR vom 21. Juni 2006

Für die Kennzeichnung von umweltgefährlichen Gefahrgütern im Land- und Seeverkehr gelten international unterschiedliche Vorschriften. Absender und Spediteure müssen das Gefahrgut je nach Transportweg nach unterschiedlichen Kriterien bewerten und kennzeichnen. Dies führt zu Unsicherheiten im internationalen Gefahrguttransport. Einheitliche Regelungen könnten die Sicherheit von Transporten zu Lande und zur See steigern. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat sich für die Vereinfachung und Angleichung der Gefahrgutvorschriften im Land- und Seeverkehr eingesetzt. Das Institut ist eine der in Deutschland zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes für Fragen des Transports gefährlicher Güter und berät das Bundesverkehrsministerium. Da es das für die Fischerei zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wissenschaftlich berät, bewertet das BfR auch die Risiken beim Seetransport von Schadstoffen, die sich in Fischen und anderen Meerestieren anreichern und über diese Lebensmittel vom Verbraucher aufgenommen werden können.

Nach jahrelangen, internationalen Verhandlungen unter der Mitwirkung des BfR wurden nun grundlegende Änderungen in den Seetransportvorschriften, einem Meeresschutzabkommen und einem Abkommen über die Flaggenhoheit in internationalen Gewässern beschlossen: Im europäischen und internationalen Land-, Luft- und Seeverkehr greifen ab 2009 einheitliche Kriterien für die Bewertung und Kennzeichnung von umweltgefährlichen Gütern.

1 Gefahrgutvorschriften für den Land- und Seeverkehr

Viele Chemikalien sind leicht entzündlich, giftig oder auf andere Art gefährlich. Zum Schutz vor Umwelt- und Gesundheitsschäden werden viele Chemikalien als umweltgefährliche Güter eingestuft, die als Gefahrgut sicher verpackt und befördert werden müssen. Die international gültigen Vorschriften für die Bewertung, die Kennzeichnung und den Transport solcher Stoffe unterscheiden zwischen dem Land- und dem Seeverkehr. Für Absender und Spediteure bedeutet dies, dass sie Chemikalien für verschiedene Routen zum selben Ziel bislang nach unterschiedlichen Kriterien bewerten und Packungen mit unterschiedlichen Gefahrsymbolen kennzeichnen müssen.

Deutschland ist eine der größten Exportnationen für chemische Produkte. Ein großer Teil der Weltflotte der Containerschiffe befindet sich in deutschem Besitz. Deutsche Schiffseigner sind daher von dem komplizierten Regelwerk der Vorschriften zum Transport verpackter gefährlicher Güter besonders betroffen. Moderne Containerschiffe befördern bis zu 10.000 Container, von denen jeder einen Lastwagen beanspruchen würde. Für diese Transporte bestehen Auflagen zur Kennzeichnung der Ladung, der Stauung an Bord und der Haftungs-rücklagen für Unfälle. Denn eine Havarie solcher Schiffe oder der Verlust gefährlicher Ladung kann erhebliche Schäden nach sich ziehen. Giftige Chemikalien und Meeresschadstoffe können die Meere schädigen und sich in Fischen und Meerestieren zu gesundheitsgefährlichen Rückständen anreichern, die Verbraucher über die Nahrung aufnehmen können.

Komplizierte Vorschriften führen schneller zu Fehlern und erhöhen den bürokratischen Aufwand, ohne zwangsläufig mehr Sicherheit zu bieten. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat den Nutzen einer weltweiten Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften schon vor Jahren erkannt und konsequent auf dieses Ziel hingearbeitet.

2 Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften

Fachleute des BfR koordinierten bis 2005 die deutsche Position für die Gestaltung der Vorschläge zur globalen Harmonisierung der Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von umweltgefährlichen Stoffen im Land- und Seeverkehr im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD). Dieses Arbeitsprogramm geht auf die Umweltkonferenz von Rio de Janeiro im Jahr 1992 zurück. 2001 wurden die Vorschläge für harmonisierte Bewertungskriterien und die Kennzeichnung der für das Leben im Wasser gefährlichen Stoffe durch die Vereinten Nationen beschlossen.

Im Anschluss daran hat das BfR gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die dadurch möglich gewordene Vereinheitlichung des europäischen Rechts zum Landverkehr mit dem internationalen Recht zum Seetransport auf die Tagesordnung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) gebracht. Die IMO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Eine internationale Arbeitsgruppe dieser Organisation tagte unter Leitung des BfR seit 2003 und erarbeitete die entsprechenden Änderungen der Seetransportvorschriften, des Meeresschutzabkommens und eines Abkommens, dass Eingriffe in die Flaggenhoheit von Schiffen in internationalen Gewässern zulässt, wenn Unfälle drohen. Die grundlegenden Änderungen dieser Abkommen wurden auf der Tagung des Umweltausschusses der IMO im März 2006 ohne Gegenstimme beschlossen und nun den Vertragsstaaten zugestellt. Um diesen Beschluss scheitern zu lassen, müssten rund ein Drittel der Staaten Widerspruch einlegen, was sehr unwahrscheinlich ist. Der Termin, ab dem die überarbeiteten internationalen Abkommen zum Meeresschutz beim Gefahrguttransport in Kraft treten sollen, steht bereits fest: Ab 1. Januar 2009 werden gleiche Kriterien zwischen dem europäischen Land- und dem internationalen Seeverkehr gelten. Für den Landverkehr wurde die Übernahme der neuen global akzeptierten Kriterien in europäisches Recht von den Beschlüssen zur Seeschiffahrt abhängig gemacht. Da diese nun vorliegen, ist mit einer Harmonisierung der Regeln des Land-, Luft- und Seeverkehrs zum Jahreswechsel 2008/2009 zu rechnen. Damit ist ein weiterer Schritt in Richtung der Vereinfachung von Gefahrgutvorschriften getan.

Die langen Zeiträume bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen sind nicht ungewöhnlich. Sie ergeben sich aus den festen Laufzeiten und Änderungsintervallen der weltweit gültigen Abkommen. Sie sind notwendig, um den Vertragsstaaten die Umsetzung in nationales oder, wie im Falle der Europäischen Gemeinschaft, in europäisches Recht zu ermöglichen.

Weitere Informationen bietet die Homepage des BfR www.bfr.bund.de unter der Rubrik "Gefahrgut".